

31.05.01

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

Punkt 12 der 764. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 2001

Zu Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 2 Nr. 2, 4, 5 (weitere Änderungen der Zivilprozessordnung)

I. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 wird die Angabe "980 Deutsche Mark" durch die Angabe "649,90 Deutsche Mark" ersetzt.
2. Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Buchstabe a) ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa) werden
 - aaa) die Angabe "1800 Deutsche Mark" durch die Angabe "1586,55 Deutsche Mark",
 - bbb) die Angabe "420 Deutsche Mark" durch die Angabe "366,45 Deutsche Mark" und
 - ccc) die Angabe "84 Deutsche Mark" durch die Angabe "73,29 Deutsche Mark"ersetzt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb) werden
 - aaa) die Angabe "4000 Deutsche Mark" durch die Angabe "3759 Deutsche Mark",
 - bbb) die Angabe "928,08 Deutsche Mark" durch die Angabe "870,45 Deutsche Mark" und

ccc) die Angabe "185,55 Deutsche Mark" durch die Angabe "174,09 Deutsche Mark"

ersetzt.

b) In Buchstabe b) werden

aa) die Angabe "5576,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "4594,80 Deutsche Mark",

bb) die Angabe "1287,30 Deutsche Mark" durch die Angabe "1057,61 Deutsche Mark" und

cc) die Angabe "257,34 Deutsche Mark" durch die Angabe "211,52 Deutsche Mark"

ersetzt.

3. In Nummer 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) werden

a) die Angabe "5500 Deutsche Mark" durch die Angabe "4481,40 Deutsche Mark",

b) die Angabe "1250 Deutsche Mark" durch die Angabe "1035,03 Deutsche Mark" und

c) die Angabe "240 Deutsche Mark" durch die Angabe "207,01 Deutsche Mark"

ersetzt.

II. Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"In § 850a Nr.4 wird die Angabe '649,90 Deutsche Mark' durch die Angabe '333 Euro' ersetzt."

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

"aa) In Satz 1 werden

aaa) die Angabe '1586,55 Deutsche Mark' durch die Angabe '812 Euro',

bbb) die Angabe '366,45 Deutsche Mark' durch die Angabe '187,50 Euro' und

ccc) die Angabe '73,29 Deutsche Mark' durch die Angabe '37,50 Euro'

ersetzt."

b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) werden

aa) Dreifachbuchstabe aaa) wie folgt

"aaa) die Angabe '3759 Deutsche Mark' durch die Angabe '1923 Euro',"

bb) Dreifachbuchstabe bbb) wie folgt

"bbb) die Angabe '870,45 Deutsche Mark' durch die Angabe '445,50 Euro'," und

cc) Dreifachbuchstabe ccc) wie folgt

"ccc) die Angabe '174,09 Deutsche Mark' durch die Angabe '89,50 Euro',"

gefasst.

c) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

"b) In Absatz 2 Satz 2 werden

aa) die Angabe '4594,80 Deutsche Mark' durch die Angabe '2350 Euro',

bb) die Angabe '1057,61 Deutsche Mark' durch die Angabe '542,50 Euro' und

cc) die Angabe '211,52 Deutsche Mark' durch die Angabe '108,50 Euro'

ersetzt."

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. In § 850f Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils

a) die Angabe '4481,40 Deutsche Mark' durch die Angabe '2292 Euro',

b) die Angabe '1035,03 Deutsche Mark' durch die Angabe '530 Euro' und

c) die Angabe '207,01 Deutsche Mark' durch die Angabe '106 Euro'

ersetzt."

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Festlegung der Pfändungsfreigrenzen muss die widerstreitenden Interessen der Schuldner an einer ausreichenden Sicherung ihres Lebensunterhalts aus Eigenmitteln und der Gläubiger an der Realisierung ihrer Forderungen sowie die wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Interessen der öffentlichen Hand zu einem angemessenen Ausgleich bringen.

Dem wird die vorgesehene Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nicht gerecht, da sie zu einem drastischen Rückgang der Erfolgsquote von Forderungspfändungen

führen und somit die Gewichte einseitig zu Lasten der Gläubiger verschieben wird. Mit der beabsichtigten Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen ist außerdem die Gefahr verbunden, dass die Akzeptanz rechtsstaatlicher Möglichkeiten zur Forderungsbeitreibung wegen der tatsächlich schwindenden Durchsetzungsmöglichkeit zurückgehen und die Versuchung zunehmen wird, sich widerrechtlicher Beitreibungsmethoden zu bedienen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Kreditwürdigkeit von Beziehern geringerer Einkommen in gleichem Maße sinkt, wie der Pfändungsschutz über das bisherige Niveau hinaus verbessert wird. Der beabsichtigte soziale Schutz durch die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen wird so voraussehbar die Teilnahme größerer Bevölkerungskreise am Wirtschaftsverkehr beeinträchtigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf läuft auch den Bemühungen zuwider, die Zahlungsmoral zu verbessern. Die vorgesehene drastische Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen führt darüber hinaus in den neuen Ländern mit ihrem vergleichsweise niedrigen Sozialhilfeniveau dazu, dass der Abstand zum pfändungsfreien Arbeitseinkommen einen nicht zu rechtfertigenden Umfang annimmt. Gleichzeitig würden die neuen Pfändungsfreigrenzen hier mehr als die Hälfte der alleinstehenden Einkommensempfänger pfändungsfrei stellen, so dass mit erheblichen Vollstreckungsausfällen zu rechnen ist, was auch zu einer nicht abschätzbaren Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte führt.

Vor diesem Hintergrund sollte sich die Anhebung - um die wünschenswerte Bundeseinheitlichkeit der Pfändungsfreigrenzen zu wahren - am Durchschnitt der regional unterschiedlichen Sozialhilfesätze zuzüglich eines angemessenen Lohnabstandes orientieren. Für die Regionen, in denen der Lebensbedarf höher ist, besteht für Schuldner die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 850f Abs. 1 ZPO zu stellen. Auf diese Möglichkeit kann gezielt hingewiesen werden.

Die vorliegende Stellungnahme sieht eine maßvollere - und damit dem Anliegen aller Länder gleichermaßen gerecht werdende - Anhebung der Pfändungsfreigrenzen vor. Sie greift auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Stand 30.11.1999, zurück und berücksichtigt die seither erfolgte Steigerung der Verbraucherpreise um rund 5 %.

Bei der Umstellung auf Euro (Artikel 2) wurde teilweise geringfügig nach oben aufgerundet, um die Vorschriften leichter handhabbar zu machen.